Die Kartäuser und der Nussbaumer See

Autor(en): **Früh, Margrit**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft**

Band (Jahr): **53 (1995)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-594102

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIE KARTÄUSER UND DER NUSSBAUMER SEE

MARGRIT FRÜH

1. NAMEN DER SEEN, DOKUMENTE UND BESITZER

Sucht man schriftliche Zeugnisse über den Nussbaumer See und seine zwei «Brüder», den Hüttwiler- und den Hasensee, findet man aus frühen Zeiten nur wenig.[1] Zunächst ist zu beachten, dass die Seen in alten Dokumenten nicht immer den gleichen Namen tragen:

Nussbaumer See:
– Werdsee oder Wertsee, wegen der Insel (= Werd),
– Uerschhauser See,
– unterer See;
Hasensee:
– Hasensee,
– Buchemer See,
– oberer See;
Nussbaumer- und Hasensee gemeinsam:
– Helfenberger Seen,
– Ittinger Seen;
Hüttwiler See:
– Steinegger See, da er immer zur Herrschaft Steinegg gehörte.

Als erster taucht der *Nussbaumer See* aus dem Dunkel der Geschichte. 1314 erscheint er erstmals als «Wertsee» in einer Urkunde, und zwar geht er um 95 Mark Silber an das Augustinerchorherrenstift Ittingen über, in einer Art und Weise, die uns heute fremd geworden ist, weil sie ganz den mittelalterlichen Verhältnissen entspricht. Wir erfahren aus der Urkunde vom 12. September 1314[2], dass Walter von Dettingen und seine Frau Anna den Werdsee und die anschliessenden Güter, «der Haag» genannt, als Mannlehen des Klosters Rheinau innehatten. «Mannlehen»[3] bedeutete, dass der Mann das Lehen, das dem Kloster gehörte, nutzen durfte, dafür aber bei Bedarf Kriegsdienst zu leisten hatte. Ein solches Lehen durfte daher nicht an ein Kloster verkauft werden, da ja die Mönche nicht Dienst leisten konnten. Deshalb wurde

1
Sachgüter fand das Amt für Archäologie bei den Tauchgrabungen im Nussbaumer See in grosser Zahl. Es kamen urgeschichtliche Funde, aber auch solche aus dem Mittelalter und späteren Zeiten zum Vorschein. Das Historische Museum erhielt schon 1985 Keramikscherben, die der Besitzer des Ferienhauses auf dem Uerschhauser Horn dort und bei Tauchgängen hinter der Insel gefunden hatte (Inventarnummern T 7335 – 7448). Da über die Grabung eine eigene Publikation geplant ist (vgl. Artikel A. HASENFRATZ in diesem Band), werden die Funde hier nicht behandelt. Vielmehr versuchen wir anhand alter schriftlicher Dokumente einen Blick zurück in die Zeiten der Ittinger Kartäuser zu werfen.

2
Thurgauisches Urkundenbuch, Band 4, S. 300–301.

3
Erklärung dieses Begriffs und des Kaufvorgangs in: BRUNO MEYER, Das Augustinerchorherrenstift Ittingen 1151–1461, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 104, 1986.

gemäss der Urkunde der fragliche Besitz zuerst von einem Mannlehen in ein Zinslehen umgewandelt, was bedeutete, dass der Besitzer nicht mehr Dienst leisten, sondern jährlich einen bestimmten Zins entrichten musste. Nun erst konnte Ittingen den See erwerben, jedoch nur als Lehen der Reichenau. Der jährliche Zins, an Maria Himmelfahrt (15. August) zu entrichten, betrug ein halbes Pfund Wachs. Der See gehörte also der Reichenau, Ittingen aber durfte ihn nutzen. Er blieb ausserhalb der Ittinger Gerichtsherrschaft und ist somit auf der im Ittinger Museum als Fotografie ausgestellten, fünf Meter langen grossen Güterkarte des Procurators Josephus Wech nicht verzeichnet.

1357 wird der *Hüttwiler- oder Steinegger See* in einer Urkunde ausdrücklich genannt. Er gehörte seit je zur Herrschaft Steinegg und sollte es auch bleiben. Ittingen hatte damit immer nur indirekt zu tun, was aber nicht heisst, dass er für das Kloster völlig unwichtig gewesen wäre.

Der *Hasensee* schliesslich kam erst unter den Kartäusern in Klosterbesitz. 1466 trat Nikolaus von Münchwilen in Frauenfeld, Besitzer von Steinegg und Hüttwilen, seine Rechte über Hüttwilen und seine Umgebung mitsamt dem Gericht an die Kartause ab.[4] Es handelte sich dabei um verschiedene Lehen von Habsburg, dem Bistum Augsburg und dem Kloster St. Gallen. Offiziell freilich erfolgte der Verkauf nicht an die Kartause, sondern an die Gemeinde Warth um den Preis von 1050 Gulden. Der Kartäuser und Historiker Heinrich Murer (1588–1638) begründete später diese Finte mit der Furcht, dass die Nachbarbesitzer hätten Einspruch erheben können, wenn die Übergabe direkt an die Kartäuser erfolgt wäre.[5] Die Ländereien gelangten 1468 und 1622 völlig in das Eigentum Ittingens, nicht aber der See. Das Kloster St. Gallen nämlich, dem die beiden Helfenberger Seen gehörten, behielt seinen Besitz, Ittingen hatte sie von ihm nur zu Lehen. Merkwürdig ist, dass in einigen Urkunden zu diesem Kauf von nur einem See, in andern von zwei Seen die Rede ist. BRUNO MEYER (vgl. Anm. 3) erklärte dies damit, dass der Hasensee, in den bekanntlich eine tiefe Landzunge einschneidet, mit gleicher Berechtigung als ein See oder zwei Seen betrachtet werden kann, die Urkunden damit so oder so immer nur den heutigen Hasensee bezeichnen. Den Nussbaumer See hatte Ittingen ja schon 1314 als Zinslehen gekauft. Aber entweder war dieser Besitz später einmal verloren gegangen und an St. Gallen gelangt, oder aber man hatte, was MEYER vermutet, vom Kauf von 1314 keine Kenntnis mehr. Als JOSEPHUS WECH 1743 seinen Kommentar zu den Seen gab, bemerkte

4
– BRUNO MEYER (Anm. 3), S. 38–39.
– MARGRIT FRÜH, Die Anfänge Ittingens als Kartause, in: Thurgauer Beiträge zur Geschichte, Band 127, 1990, S. 140.

5
HEINRICH MURER, Breve Chronicon Ittingense, überliefert in zwei Abschriften: Zentralbibliothek Luzern, Ms 16 und Zentralbibliothek Zürich Ms Rh 16b.

6
GÜNTER DITTMANN, HUBERT FRÖMELT, MARGRIT FRÜH, MICHEL GUISOLAN, EUGEN NYFFENEGGER, Ittingen zur Zeit des P. Procurator JOSEPHUS WECH. Ittinger Schriftenreihe 2, Kreuzlingen 1986.

er zwar, dass von einem oder von zwei Seen die Rede sei, er war aber überzeugt, dass es sich um den Hasen- *und* den Nussbaumer See gehandelt habe, die beide 1466 ans Kloster gekommen seien. Josephus Wech (1702–1761)[6] ist es zu verdanken, dass wir nicht nur wenige trockene Urkunden über Besitzwechsel der Seen kennen, sondern auch in die alltäglichen Begebenheiten hineinblikken können. Procurator Josephus, wohl der tüchtigste Verwalter, den das Kloster je hatte, legte sein gewaltiges Werk von zahlreichen Urbarien (Besitzverzeichnissen) in dreifacher Ausführung und eine grosse Güterkarte (324 x 500 cm)[7] zum Zweck an, alles genau festzuhalten, damit die Kartause nirgends in ihren verbrieften Rechten geschädigt würde. Die Angaben zu den beiden Ittinger Seen finden sich im «Urbar über die Gmeind Hüttwilen»[8]. Hier ist auch eine Karte dieser Gemeinde zu finden und insbesondere die wunderschöne Karte der drei Seen (Farbtafel)[9]. Nach Wechs Tod fügte sein Nachfolger einzelnen Kapiteln noch einige Nachträge an, die bis gegen 1780 reichen.[10]

Als 1848 der Kanton Thurgau mit den andern Klöstern auch Ittingen aufhob und an sich zog, gehörten der Nussbaumer- und Hasensee dazu, der Hüttwiler See aber immer noch zum Gut Steinegg. 1856 verkaufte der Thurgau das Kloster mit Umschwung an private Besitzer, 1867 erwarb es die Familie Fehr. 1901 kaufte Oberst Viktor Fehr auch das Gut Steinegg, womit alle drei Seen zu Ittingen gehörten. 1926 verkaufte er den Hasensee, der 1944 von der Gemeinde Buch erworben werden konnte. Die beiden verbliebenen Seen gelangten nach 1938 in verschiedene Hände.[11] 1990 ergab sich für die Stiftung Kartause Ittingen die Gelegenheit, den Nussbaumer See zu kaufen. Sie griff zu, nicht zuletzt aus der Überlegung heraus, dass der See wieder wie einst zur Kartause gehören sollte, und dass sie wohl am besten in der Lage sei, den See zu sanieren. Denn der Besitz bedeutet nicht nur Freude und allenfalls Ertrag, sondern oft genug auch Belastung. Das war nicht erst heute so.
Dank Procurator Josephus wissen wir, dass schon die Kartäuser mit den Seen oft rechte Probleme hatten. Er berichtet über zahlreiche – für ihn meist ärgerliche – Vorkommnisse und Streitfälle, die uns als nicht Betroffenen öfters ein Lächeln abnötigen. Die früheren Besitzer Ittingens, schon die Augustiner und erst recht die Kartäuser, verdienen aber auch unsern Respekt für ihre kluge Verwaltung und ihren beharrlichen Willen, für den See so gut als möglich zu sorgen.

7
Besitz der Stiftung Kartause Ittingen, Original im Staatsarchiv Frauenfeld deponiert, ein Grossfoto davon ausgestellt im Ittinger Museum, Raum 1 (Modellraum), Reproduktion in Dittmann (Anm. 6).

8
Josephus Wech, Urbar über die Gemeinde Hüttwilen (künftig Urbar genannt), erhalten in zwei Exemplaren, beide im thurgauischen Staatsarchiv Frauenfeld, das eine mit der Signatur 7'42'45, das andere als Besitz der Stiftung Kartause Ittingen im Archiv deponiert. Für diese Arbeit wurde das Exemplar der Stiftung benutzt, dessen Seitenzählung leicht von jener des Staatsarchivs abweicht.

9
Die Karte der Gemeinde Hüttwilen ist nur noch im Exemplar der Stiftung vorhanden, aus dem andern wurde sie zu unbekannter Zeit entfernt. Die Seenkarte hingegen ist in beiden Exemplaren erhalten geblieben. Von den identischen Karten ist hier jene im Urbar der Stiftung abgebildet.

10
Die Nachträge stehen nur im Exemplar der Stiftung (vgl. Anm. 8)

11
Clemens Hagen, Zur Landschaftsgeschichte, in: Vom Schweikhof zur Zürcher Grenze, Hüttwilen 1986, S. 50.

2. LEHEN VON ST. GALLEN

12
URBAR S. 125–133, 151–161.

Die beiden Helfenberger Seen waren Lehen von St. Gallen.[12] Das bedeutete, dass Ittingen jährlich einen festgelegten Zins zu zahlen hatte. Ausserdem musste das Lehen bei bestimmten Gelegenheiten, Fällen genannt, neu empfangen werden, wobei ein Lehenseid abgelegt, ein den neuen Gegebenheiten angepasster Lehensbrief geschrieben und gesiegelt sowie bestimmte Gebühren entrichtet werden mussten. Dies erledigte nicht ein Kartäuser persönlich, sondern das Kloster ernannte einen «Lehentrager» als Stellvertreter, der jeweils nach St. Gallen oder an den Hof zu Wil reisen und die Sache erledigen musste. Die drei Fälle waren: Einsetzung eines neuen Abtes von St. Gallen, Bestimmung eines neuen Lehentragers (in der Regel beim Tod des bisherigen), Wahl eines neuen Priors.

Nach einem Fall musste Ittingen jeweils um die Weiterführung des Lehens nachsuchen, erhielt als Bestätigung einen Requisitionsschein und wurde dann auf einen bestimmten Tag zum Empfang des Lehens aufgeboten. Der Trager musste den letzten Le-

henbrief, den Requisitionsschein und das grosse Klostersiegel mitnehmen. Als St. Gallen einmal meinte, der Prior sollte persönlich kommen, wurde das abgelehnt, weil man ja in diesem Fall gar keinen Trager hätte ernennen müssen.
Wenn das Lehen in diesen Fällen in Wil oder St. Gallen neu empfangen wurde, erhielt der Trager jeweils ein Mittagessen, wozu St. Gallen aber nicht verpflichtet war, sondern es freiwillig ausrichtete. In der Regel kam der Ittinger Lehentrager nicht allein dorthin, sondern die Trager vieler weiterer Lehen wurden gemeinsam aufgeboten. Nun konnte es bei solchen Mittagessen Ärger geben, wie etwa am 5. August 1743. Die Trager vieler Klöster weilten zum Empfang in St. Gallen und erhielten ihr Mittagessen an der fürstlichen (äbtischen) Tafel, nicht aber die Trager von Ittingen und Tänikon, die in einem separaten Zimmer ein – allerdings fürstliches – Mahl erhielten. Warum dies? Josephus vermutet «weilen vielleicht diese nicht als Gavalier und grosse Herren aufgezogen», wobei man aber beim Bezahlen der Taxen auch keinen Unterschied gemacht hätte. Sollte dies wieder vorkommen, solle man künftig den Trager anweisen, «ohne das Mittagsmahl von dannen zuegehen und umb das Gelt in einem Würtshaus zuespeisen».
25 Jahre später geschah es wieder: Am 1. August 1768 wurden beim Lehenempfang in St. Gallen die Trager «nach verrichter Ceremoni» zur fürstlichen Tafel geladen – ausser jenen von Ittingen, Magdenau, St. Maria im Toggenburg und einem «ehrlichen Bauern von Fischingen». Sie assen im «Officier Stüble», wo Gärtner, Apothekergehilfe usw. speisten. Das Essen war «anständig», aber der Ittinger Trager Johannes Isenring erkundigte sich doch, weshalb sie ausgesondert seien. Er frage dies nicht wegen sich selber, sondern wegen des Klosters Ittingen, das solches «nicht mit gleichgültigen Augen ansehe». Der Propst von St. Gallen gab Bescheid, es müssten tafelmässige Personen sein, wenn sie mit dem Fürsten speisen wollten, worauf der Ittinger entgegnete, er sei auch ein Ehrenmann, und es sässen mindere Leute dort als er. «Wann es nur an dem aufzug gelegen, so woll er einen für sich hinfüro anstellen, so auch ein barukhen (Perücke) und Haarbeuthel trage». Er sei wohl zufrieden, mit den Knechten zu speisen, aber sein Prinzipal sei auch Gerichtsherr und Prior eines Gotteshauses. Worauf der Propst klein beigab und meinte, es sei ein Fehler unterlaufen, man solle es nicht übel aufnehmen.
Im übrigen verlangte der «Bediente bei Tisch» ein Trinkgeld, dessen Höhe freigestellt sei. Die Trager einigten sich auf einen halben

Gulden von jedem. Trinkgeld war überhaupt immer wieder eine leidige Sache. Ausgerechnet in diesem Jahr 1768 verlangte der St. Galler Lehenvogt Grüebler zu allem hin noch eine Discretion – ein Trinkgeld – von einem halben Gulden für seine Mühe, wobei er gleich zugab, dass er dies nicht «ex jure» (nach festgesetztem Recht) begehre, doch hätten sich andere Vasallen nicht geweigert, etwas zu geben. So erhielt er denn sein Trinkgeld auch vom Ittinger Trager. Das hätte aber keinesfalls geschehen dürfen, kommentiert der dannzumalige Procurator, denn meist würden solche Discretionen protokolliert, woraus dann feste Verpflichtungen entstünden. Dies lag natürlich nicht im Interesse Ittingens. Soweit die Anstände mit dem Kloster St. Gallen.

3. GRENZEN UND NACHBARN

Die drei Seen bilden zwar geographisch eine Einheit, doch stand jeder in einem andern Verhältnis zur Kartause, weswegen die Grenzen und die Beziehungen zu den Nachbarn besonders wichtig waren.

Der Hasensee lag innerhalb der Gerichtsgrenzen der Kartause. Hier hatte sie nicht nur das Recht auf Fischfang, sondern auch zur Bestrafung von Frevlern.[13] Wer mit «Garnziechen, Reischenaufheben und Fischen» entsprechende Verbote übertrat, wurde streng gebüsst. Doch konnte es auch vorkommen, dass man solchen Frevlern die Strafe aus Gnade wegen ihrer Armut erliess, was uns daran erinnert, dass viele Bauern bitter arm gewesen sein mussten und manchmal nur aus Not Verbotenes taten.

13
URBAR S. 81–90, 116–118.

Der Nussbaumer See stand der Kartause als Lehen des Klosters St. Gallen zwar zum Fischen zur Verfügung, doch zur Bestrafung von Freveln musste sie «den Herrn Landvogt in Frauenfeld um Hilfshand implorieren» (wie Anm. 13). Als zum Beispiel 1543 der Nussbaumer Hans Blatter, genannt Wisli, im Graben zwischen Steinegger- und Nussbaumer See gefischt hatte, klagte Schaffner Leonhard Janny, der spätere Prior, beim Landvogt. Wisli gab den Fischfang zu, nicht aber die ihm ebenfalls vorgeworfenen Sachbeschädigungen, und bat um Nachsicht. Der Landvogt brachte den Procurator dazu, «von der Klage abzustehen».

Gar keine Rechte hatte das Kloster am Hüttwiler See, und so war es hier auf gute Nachbarschaft zu den Herren der Steinegg angewiesen.[14] Da nämlich zwischen den beiden Ittinger Seen kein Wasserweg bestand, durften die Fischer mit ihren Booten durch den fremden See fahren. Das konnte ihnen nicht verwehrt wer-

14
URBAR S. 45, 225.

den, weil dadurch der dortigen Fischenz kein Schaden erwuchs. Bisweilen durfte die Kartause auch gegen Geld auf dem Steinegger See fischen lassen.

Zum Besitz eines jeden Sees gehörten auch die zugehörigen Gräben und Riede, welche aber nicht genau abgegrenzt waren.[15] Das Riedland war nicht unwichtig, denn die dort wachsenden Pflanzen konnten vielseitig genutzt werden.[16] Die Uferzonen dienten allgemein als Weide, oder Gras und Schilf wurden als Futter und Stallstreu gesammelt. Auch konnte das Heu anstelle von Laub für die Betten gebraucht werden. Das Schilf war verwendbar als Deck- und Baumaterial und zur Isolation von Ställen, man bedeckte damit als Schutz die niedergelegten Rebstöcke, man flocht es zu Matten und Körben, und man band es zum Schutz vor Tierfrass um Obstbaumstämme. Kurze Halmstücke dienten als Spulkerne für Hanf und Flachs.

Wie weit die Fischenz in den Verbindungsgräben zwischen den Seen reichte, war in den Kaufbriefen nicht klar «determiniert». Josephus Wech nun beschrieb die Grenzen genau und trug sie auf seiner Seenkarte als rot gestrichelte Linie zwischen den Punkten A, B, C und E ein. Die Gebiete westlich davon sind mit einem roten I als Ittingen zugehörig bezeichnet, jene östlich mit einem S für Steinegg. Die Ittinger Gräben hatten die Dorfbewohner zu öffnen und zu säubern, damit ihre Güter nicht überschwemmt wurden. Den Graben von Punkt A bis zum Nussbaumer See unterhielten die Bauern von Nussbaumen und Uerschhausen, jenen von B bis zum Hasensee die Uerschhauser allein, jenen von C bis zum Hasensee und den nahebei gelegenen Steckligraben die Buchemer. Ihnen oblag auch die Sorge für den Steg im Buchemer Ried.

Die gleichen Grenzen galten für die Fischerei. Der Seenbesitzer hatte das alleinige Fischrecht, auch wenn die Seen überschwemmt waren. Am 6. Juni 1777 z. B. schwammen die Karpfen zum Laichen in die Riede. Die Hüttwiler meinten nun, «es seye jedem erlaubt, selbe zu fangen. Dahero jung und alt, Mann und Weib mit Hauwen und Schufflen in das Riedt geloffen, und haben die Fisch theils gefangen, theils getödet und mehren theils verjagt, mit nicht geringem nachtheil der Fischern und der Herrschaften Steinegg und Carthauss. Die Fehlbaren wurden in die Kartause und nach Steinegg zitiert und jedem wurde eine Busse von einem Pfund auferlegt. Da aber die Leute Unwissenheit vorschützten und versprachen, solches nicht mehr zu tun, wurde ihnen die Busse in Gnaden erlassen».

15
Urbar S. 61–90.

16
J. Früh und C. Schröter, Die Moore der Schweiz, Bern 1904, S. 328–331.

Gleiches geschah schon 1519, doch waren damals die Hüttwiler die Sünder, die gefischt hatten und auf das Versprechen, es nicht mehr zu tun, ohne Busse wegkamen. 1532 versuchten es dann auch die Uerschhauser. Sie rechtfertigten sich damit, dass sie mit dem Wegtragen der Fische höchstens den Schaden durch das Hochwasser wettgemacht hätten. Auch hierüber fand man eine gütliche Einigung.

Als beim Abbruch eines Fischerhauses auf der Insel im Nussbaumer See eine steinerne Ofensäule, wahrscheinlich besonders stark gebaut und schwer, stehenblieb, hielten die Stammheimer diese für einen Markstein und meinten, der dortige Teil des Sees liege in Zürcher Gebiet.[17] Aber auch die Herrschaft Steinegg wollte diesen Teil des Sees beanspruchen. Ein «Augenschein» stellte 1715 die Sache klar, und man sah anhand der Landmarken, dass noch ein gutes Stück westlich des Sees zum Thurgau gehörte, was auch auf der Seenkarte verzeichnet ist. Allfälliges Streiten darüber überliess Ittingen der Landvogtei Frauenfeld, welche für das Gebiet zuständig war.

17
URBAR S. 49–50.

Ein Streit über diese Grenze war bereits 1550 ausgebrochen.[18] Damals stellten die Vertreter des Thurgaus gegenüber den Zürchern energisch fest, dass die Grenze der niederen Gerichtsbarkeit nicht genau dem Seeufer entlang verlaufen dürfe. Wer könnte sonst einen unrechtmässig Fischenden strafen? Sässe er doch am Ufer auf dem Gebiet des einen, frevelte aber mit dem Fischen im See des andern Gerichtsherrn! Die Thurgauer erhielten recht.

18
StaLU, Allg. Abschiede TA 23, f. 284. Brief v. Landschreiber Locher vom 8. Aug. 1550 an alt Landvogt Niklaus Cloos.

Selbstverständlich brauchten die Fischer zur Ausübung ihres Handwerks freien Zugang zu den Seen, damit sie ihre Reusen und Netze setzen und die Schiffe an bequemen und sicheren Orten lagern konnten, ein Zugeständnis nach altem Brauch, das ihnen nie verwehrt wurde.[19]

19
URBAR S. 45.

4. SEEBACH

Der Ausfluss des Steinegger Sees, der gegen Osten nach Hüttwilen und von dort bei der Ochsenfurt in die Thur fliesst, hiess Seegraben oder Seebach.[20] Vom See bis zur Seebrücke in Hüttwilen gehörte er zuerst den Besitzern der Steinegg, den Peyer. 1564 aber gelangte der östliche Teil (von Punkt D auf der Karte) an die Kartause. Der Teil unterhalb der Brücke bis zur Thur war zunächst frei und unverbannt, das heisst jedermann durfte darin fischen. 1644 aber wurde auch dieser Teil des Bachs «verbannt» und unter den Herrschaften Ittingen und Herdern abgeteilt, und zwar so,

20
URBAR S. 249–306.

dass er von der Hüttwiler Brücke bis zur Ittinger Lehenmühle der Kartause gehörte, von dort bis zum Hof Ochsenfurt der Herrschaft Herdern und schliesslich bis zum Einlauf in die Thur wieder Ittingen.

An die Brücke in Hüttwilen montierte Ittingen zu unbekannter Zeit ein von Eisen und Draht gefertigtes Gatter. Dieses mussten die Fischer bei Hochwasser wegen der Fische, insbesondere der Aale, hinunterlassen und natürlich von angeschwemmtem Unrat und «Wuest» säubern, damit kein Stau entstand. «Dieses ist auch zue observieren Sommers Zeit bei grossem Donnerwetter, dan auch da die fisch ohngemein herumbschiessen», mahnt Josephus. Mit dem Vorwand, das Gatter staue den See, der sich deshalb auf ihre Güter ergiesse, wollten sich die Hüttwiler dagegen wehren, doch weil sie es nicht beweisen konnten, mussten sie Ruhe geben. 1778 aber wurde das Gatter, weil zu Hüttwilen kein Fischer mehr lebte und es deshalb das ganze Jahr hindurch offenstand, «von dem Gottshaus hinweggenommen».

Für eine genügende Öffnung des Bachs hatten jeweils die Anstösser zu sorgen. 1693 wurden wegen ungenügender Öffnung des Grabens die Güter «gröblich überschwembt und verderbt», und insbesondere wurde ein dem Kloster gehöriges «Häusli gantz in das Wasser gesetzt». Nach einem Augenschein bestimmte das Kloster, dass der Bach zwischen 10 und 12 Werkschuh (ca. 3,0 – 3,6 m) weit, weiter unten 9 Schuh (ca. 2,7 m) breit und überall genügend tief sein müsse. Streckenweise musste er «eingewandet», das heisst mit Holz verkleidet werden, und zwar hatte die Gemeinde Hüttwilen das Holz zu liefern, eichenes für die Säulen und tannenes für die Wandung. Bei der Arbeit an diesen Wandungen wurde ein Saum Wein getrunken. An diese Wein- und Holzkosten hatte der Anstösser Heinrich Hogg die Hälfte zu bezahlen.

Am 9. Juli 1778 als «zue Nacht umb 10 Uhr ein erschröckliches Hochgewitter entstanden und der Himmel drohete mit Wasser alles zu überschwemmen, hat sich ein Wolkenbruch ober dem Dorf Hüttwilen ausgegossen also, dass das Wasser des Heinrich Engeler Küefferhaus fast eingerissen, von da die Strass Mannsdief ausgehöhlet und den Seebach gänzlich mit Kiss und Koth aufgefüllet hat». Da unter solchen Umständen die Anstösser nicht in der Lage waren, alles aufzuräumen, brachte die Gemeinde Hüttwilen Strasse und Graben auf eigene Kosten wieder in Ordnung.

5. FISCHER

Ittingen stellte von alters her jeweils einen oder zwei Fischer an, welche Vorschriften genau einzuhalten und zu überwachen hatten.[21] Insbesondere waren sie verpflichtet, alle Fische, die sie in den beiden Seen und im Seebach fingen, frisch oder sogar lebendig ins Gottshaus zu liefern. Wenn sie Fische oder auch Fischlaich anderweitig verkauften oder verschenkten, hatten sie höchste Strafe zu gewärtigen. Sie hatten fleissig Aufsicht zu halten und unbefugte Eingriffe unverzüglich zu melden. Niemand durfte den Fischen schaden. Das betraf insbesondere das Roosen (Einlegen) des Hanfs. Davon wie vom Vieh im Wättli wird noch zu reden sein. Anstösser und Nachbarn durften keine Schwellen oder sonstige Einrichtungen zum Wässern ihrer Wiesen errichten. Der Hüttwiler Müller durfte den Mühle- oder Seebach nicht ohne Wissen der Fischer ableiten. All dies sollten sie melden, «damit der Sach in der Zeit könne vorgebogen und hierinnen Fehlhaffte zue gebührender Correction gezogen werden». In den Seen und im Seebach wachsende Streue und Rohr durften die Fischer selber brauchen oder dem Kloster um billigen (d. h. angemessenen) Preis verkaufen. Was aber auf dem Land wuchs, gehörte nicht ihnen, sondern den Anstössern und Besitzern des Landes.

21
Urbar S. 225–234.

Die Seen wurden an Interessenten nur als Schupflehen verliehen, das heisst das Kloster konnte jederzeit, mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, einen neuen Lehensmann wählen und den alten vom Lehen «wegschupfen». Zu den Seen gehörten auch ihre Ein- und Ausgänge, die Gräben, Riede, Hüttstellen, Garnhenken, Schiffstellen, Stege, Wege und alles, was zum Fischfang nötig war. 1709 wurde Hans Jacob Moog als Gottshausfischer bestimmt, den 1743 seine beiden Söhne Hans Jacob und Heinrich ablösten. Als Zins zahlten sie zuerst jährlich 5 Gulden, ab 1750 etwas mehr als 7 Gulden. Ferner schuldeten sie Stammheim 18 Kreuzer Grundzins. Schiffe und alles nötige Zubehör hatten sie selbst anzuschaffen.

Auf der Insel des Nussbaumer Sees hatte das Kloster früher ein Fischerhaus stehen.[22] Den dortigen Fischer versah es mit «Mues und Brot samt Fischerzeug mit ziemlichen Kösten». «Nachdeme aber das Gottshaus vielleicht mehrere Kösten als Interesse von disen Seen und fischeren gehabt, ist Anno 1711 gedachtes Fischerhäusli abgebrochen worden». Die Fischer wurden deswegen freilich nicht entlassen, aber offenbar wohnten sie seither in ihrem eigenen Haus. Bei Bedarf hätte das Gottshaus am alten

22
Urbar S. 49–50, 225–226.

Platz jederzeit wieder eine neue Fischerhütte aufstellen dürfen.
Eine weitere Fischerhütte stand am Nordufer des Buchemer Sees auf der Uerschhauser Seite.[23] Hier bewahrten die Fischer früher ihre Garne und Waten auf. (Eine Wate – Josephus schreibt das Wort mit zwei t – war ein grosses Zugnetz, oben weit, unten zugespitzt, oder mit einem Sack in der Mitte.) Auch diese Hütte wurde abgebrochen, jedoch blieb das Recht bestehen, jederzeit wieder eine solche aufzustellen.

23 Urbar S. 53.

Eine eigenartige Geschichte trug sich Mitte des 18. Jahrhunderts zu.[24] 1753 liess Prior Carolus Fanger, der aus Sarnen im Kanton Unterwalden stammte und seit 1736 im Amt war, seinen Landsmann Ludwig Hofer aus Alpnach als Fischer hierher kommen. Der Prior kaufte ihm um etwa 200 Gulden Netze, Karpfengarn, Setz- oder Fischbeeren (geflochtene, langgestrecktr Fangkörbe), Angelschnüre und anderes Fischerzeug. Zudem liess er ein neues Schiff aus einem ganzen ausgehöhlten Eichbaum herstellen («am Luzerner see Einbaum genannt»). Er wollte sehen, ob nicht dieser Fischer samt seinem Knecht mehr fange als die «ordinari Hüttwiler Fischer». Und tatsächlich, mit dem erwähnten Fischerzeug fing Hofer im Herbst ziemlich viele grosse Egli und einige Hechte. Dann kehrte er nach Hause zurück. Im Frühjahr des folgenden Jahres kam er wieder, starb aber schon nach wenigen Tagen am 26. April. Nun fischte sein Knecht mit Hilfe eines weiteren Unterwaldners mit Garn und Netzen. Aale konnten sie auf diese Weise nicht erwischen, da diese mit Setzangeln zu fischen waren. Aber die Netze blieben fast leer, und die beiden Fischer sagten, die Seen seien letztes Jahr so gänzlich erschöpft worden, dass sie die Garne zwölf mal im Tag ausziehen könnten und doch keine oder nur sehr wenige Egli und Hechte fangen würden. Die Karpfen aber hielten sich in grossen Mengen in den Rieden und Löchern auf und könnten nicht gefischt werden, ausser wenn zur Zeit des Laichens die Seen überlaufen und die Riede überschwemmt würden. Dann könnten sie mit dem Karpfengarn in grosser Zahl gefangen werden, doch geschehe das innert 20 Jahren nur ein- oder zweimal. «Und weilen solches in der That sich also befindet, als seynd gedachte zwey fischer (weil sich die Unkösten weith höher als der Nutzen erstreckten) widerumb entlassen worden».

24 Urbar S. 234–235.

Die Fischenz (Fischereirecht) aber wurde nach dem unrühmlichen Abzug der Unterwaldner wieder einheimischen Fischern verliehen, was freilich auch nicht problemlos war. 1764 wurden Heinrich und Jacob Mogg aus Hüttwilen Fischer.[25] Das Gottshaus liess ihnen zwei neue Schifflein für 20 Gulden bauen, da sie sol-

25 Urbar S. 236–237.

ches nicht selber zahlen konnten. Als aber Heinrich mehr für seine Güter als für Fische sorgte, wurde die Fischenz an Michel Lutz in Buch und Joseph Brülisauer in Weiningen verliehen. Schon 1766 erhielt Jakob Akeret die Fischenz in den beiden Seen und Heinrich Mogg erneut jene im Seebach. Akeret aber wurde fallit (machte Konkurs) und Mogg gab die Fischerei auf, und so kam Joseph Brülisauer nochmals zum Zug, bis sie 1773 an Christoffel Langhans in Nussbaumen überging. Er hatte ausser dem Zins von 8 Gulden weitere 5 Gulden für das Schifflein zu zahlen.

Auch im Seebach wurde die Fischenz normalerweise einem Fischer gegen Zins vergeben.[26] 1758 herrschte zwischen Prior Carolus Fanger und dem Statthalter zu Herdern, Ambrosius Pflüger, grosse Harmonie. Daher trafen sie die Vereinbarung, dass der Ittinger Fischer auch im Herderner Seebach fischen und die Fische der Kartause liefern dürfe. Sollte aber Herdern Fische benötigen, solle es dem Fischer erlaubt sein, auch im Ittinger Bach gefischte dorthin zu bringen. Nachdem aber Statthalter Pflüger gestorben war und durch Franciscus Dengel abgelöst wurde, endete die Harmonie. Als Fischer Joseph Brülisauer «nichts Böses argwohnend, fortgefahren, in dem Herderner Seebach zu fischen, hat ihn der Statthalter zu sich beschieden, gröblich angefallen und unter Strafe verboten, da ferners zu fischen». So befahl das Gottshaus seinem Fischer, den Herderner Bach fortan zu meiden. Die Herren von Herdern aber zäunten ihren Bach zum Nachteil des Ittinger Fischers sehr eng ein, zerstörten auch öfters den Etter (Zaun), den er bei Ochsenfurt in den Bach gesetzt hatte, nicht ohne Schaden und taten «anders Missliebiges». «Es hat aber das Gottshaus alles aus Liebe des Friedens dissimuliert (nicht beachtet), nec voluit reddere mala pro malis (und wollte nicht Böses mit Bösem vergelten)».

26
Urbar S. 303–306.

6. FISCHE

Hie und da einen Ärger auf sich zu nehmen, war der Besitz der Seen offenbar wert. Bereits die Augustinerchorherren hatten jeweils in den Fastenzeiten Fische verzehrt und deshalb den Nussbaumer See erworben. Besonders aber die Kartäuser, die auf jeden Fleischgenuss verzichten, waren auf Fische angewiesen.

Zur Zeit Procurator Wechs spielte die Fischerei in den Seen und im Seebach allerdings keine sehr wichtige Rolle mehr. Er schreibt sogar: «...das Gottshaus hat dato von disen Seen mehrers schaden als nutzen; dieweilen mehrer geringe fisch als guethe allda gefan-

gen werden, und dises nur Sommers Zeit, wo das Gottshaus mit gnuegsamen und bessern fischen von anderwerths hero versehen ist, müssen also dise Seefisch das offtere mahl ohnnutzbar gebraucht werden, sonderlich wan selbe als todt oder beschädiget anherogebracht werden».[27]

1550 hatte Prior Leonhard Janny[28] noch gesagt, die Kartäuser wären gar nicht hierher gekommen, wenn sie die Seen nicht hätten erwerben und nutzen können. Damals mögen die Mönche wirklich den grössten Teil ihrer Fischnahrung aus den Seen bezogen haben. Trotzdem hatte sein Vorgänger vier Jahre zuvor die das Kloster damals streng beaufsichtigenden Eidgenossen um Erlaubnis gebeten, den Ittinger See verleihen zu dürfen, dies gewiss wegen der damals herrschenden materiellen Not des Klosters. Die Massnahme wurde ihm verweigert, da der See sonst «vervischet» würde und in Abgang käme, wo die Mönche doch so viele Fische brauchten, wie die Tagsatzung treffend feststellte.[29]

Auch Procurator Josephus berichtet, dass die Kartause «vordeme» fast alle Fische für den täglichen Gebrauch aus den zwei Seen gezogen habe. Auch setzte damals die Kartause von Zeit zu Zeit viele «Sätzlinge zerschidener Fische» aus, woraus man sieht, dass sich die Bestände schon früher nicht völlig selbst erneuern konnten. Ein konkreter Hinweis, wenn auch nicht direkt auf die Seen bezüglich, findet sich in einem Miszellenbüchlein aus Ittingen.[30] 1599 setzte der anonyme Schreiber (vermutlich der damalige Procurator) am 12. März 60 Stück Hechtlein im Weiher unter Berlingen aus, am 17. März weitere 30 Stück und nochmals ohne Datumsangabe 25 Stück.

Später ging die Fischerei in den kleinen Seen offenbar zurück, und 1711 brach man das Fischerhaus auf der Insel im Nussbaumer See ab. Dennoch wurde, wenn auch in kleineren Mengen, weitergefischt, und Josephus berichtet bei den Vorschriften für die Fischer, dass sie im Kloster für ihren Fang festgesetzte Preise erhielten:[31]

- für ein Pfund der besseren Fische
  d. h. Aal, grosse und kleine Hechte, Karpfen
  (mehr als ein Pfund schwer), grosse Egli usw. 6 Kreuzer
- für ein Pfund geringer Fische 4 Kreuzer

Sollten sie aber gar zu oft geringe Fische herbeibringen, war das Gottshaus nicht verpflichtet, sie «immerdar abzunemmen». Jedesmal wenn sie ihren Fang ablieferten, erhielten die Fischer in der Klosterkellerei ein halbes Mass Wein und zwei Knechtenmütschli oder -brötli.

27
Urbar S. 227.

28
Margrit Früh, Leonhard Janny (um 1495–1567), in: Thurgauer Beiträge zur Geschichte Band 132, 1995.

29
Eidg. Abschiede 4, Abt. 1d, Nov. 1546, S. 707f.

30
Staatsarchiv Frauenfeld 7'42'23, darin ein Büchlein «Miscellanea», alte Signatur G 36.

31
Urbar S. 226.

Leider sind nur einige wenige Jahrgänge der Ittinger Klosterrechnung erhalten geblieben.[32] Aus den vorhandenen sehen wir aber deutlich, wie der Ertrag in den Ittinger Seen hinter der auswärtigen Fischerei an Bedeutung immer weiter zurückblieb. 1614 gab das Kloster insgesamt rund 108 Gulden für Fische aus; Angaben über ihre Herkunft fehlen. 1615 betrug die Summe rund 218 Gulden, davon gingen etwa drei Viertel, nämlich 167 Gulden, an die eigenen Fischer. Im folgenden Jahr nahmen die einheimischen Fischer von 165 Gulden deren 141 ein. 1709 aber erhielten diese aus der Klosterkasse nur noch rund 38 Gulden, die fremden hingegen über 800 Gulden. Dazu kamen noch weitere, separat aufgeführte Ausgaben des Klosters für 75 kg Stockfisch um 27 Gulden, für Blatisler (= Plattfisch, Scholle) etwa 2 Gulden, Heringe rund 3 Gulden, geräuchten Gangfisch gut 1 Gulden, ferner für Fröschenbeine und für Krebse je etwa 2 Gulden, für Otter schliesslich gut 19 Gulden. Da der Otter zu den kaltblütigen Wassertieren gezählt wurde, durften ihn die Kartäuser essen. Eine der zahlreichen humorvollen Randbemerkungen in einem Kräuterbuch der Ittinger Klosterbibliothek[33] nennt ihn gar «wiltdpret» der Kartäuser, das freilich selten gegessen werde. Und ein zweiter Kommentator fügte hinzu, dies gelte besonders für Ittingen, wo «die Schneyderfischlin ihr wildtpredt» seien. Nach Gregor Mangolts Fischbuch von 1557[34] waren es die «bey den Schläckmäuleren» nicht sonderlich geachteten Rotaugen, die Schneiderfisch genannt wurden.

1719 blieb die Rubrik «Fischer auf dem Uerschhuser see» leer, hingegen erhielten die Hüttwiler Fischer in vier Malen rund 73 Gulden. Die Üsslinger Fischer, die in der Thur fischten, kamen auf etwa 29 Gulden. Die fremden Fischer aber nahmen weit mehr ein, nämlich über 686 Gulden; sie hatten 4945 Pfund Fische geliefert. Dazu kamen auch dieses Jahr noch Ausgaben für Rundfisch (13 Gulden), Fröschenbein und Otter, nicht aber für Blatisler, Häring und «digen (=geräuchte) fisch».

1742 erscheint der einheimische Fischer nur noch als Lieferant von Kabis! Hingegen nahm der Fischer von Eschenz 1038 Gulden ein. Dies für 7759 Pfund Fische, wobei Hecht, Ruchfisch und Felchen die grössten Mengen stellten. Es gab aber auch Lachs, Karpfen, Forellen, Gangfisch, Barben, Äschen, Trischen, Hasel, Alet, Hürling, Schleien, Egli und Aal. All diese Fische mögen im Untersee und Rhein gefangen worden sein. Leider findet sich für die eigenen Seen nirgends ein ähnlicher Hinweis auf die vorkommenden Fischarten ausser den in der Preisliste aufgezählten.

32
Staatsarchiv Frauenfeld 7'42'22, Rechnungen und Wirtschaftsakten, darin Journalia F. Brunonis Prioris, d. h. Jahrrechnungen, 1614–16, ferner unter der Signatur Stiftung 56 die Rechnungen 1709, 1719 und 1741/42.

33
MARGRIT FRÜH, Medizinisches aus der Ittinger Klosterbibliothek, Ausstellungskatalog Ittinger Museum 1990, S. 36.

34
hg. in Thurgauer Beiträge 45, 1905, S. 119 ff.

Es sind erstaunliche Mengen an Fischen, die Ittingen nun trotz der beiden eigenen Seen auswärts kaufen musste. Im Durchschnitt sind es über 10 kg täglich, was auf einen Mönch gut ein Kilo Fisch pro Tag ergibt. Dabei ist zu bedenken, dass es sich da wohl um Lebendgewicht handelt, andererseits aber nicht täglich Fisch auf dem Speisezettel stand, da die Kartäuser viele Fasttage einzuhalten hatten.

7. SCHIFFE

Zwar hatten die Fischer ihre Schiffe und das nötige Zubehör im Prinzip selber anzuschaffen, doch kam es bisweilen vor, dass das Kloster zum Bau eines neuen Schiffes gratis Bretter und Nägel gab, «jedoch aus keiner Schuldigkeit».[35]

35
Urbar S. 227.

Im Miszellenbüchlein (vgl. Anm. 30) findet sich ein kleiner Bericht, woraus genau hervorgeht, wie man die Anschaffung eines neuen Schiffes bewerkstelligte. Am 7. Febr. 1599 wurde dem Meister Martin Stoll aus Eningen (wohl Öhningen bei Stein am Rhein) ein Schiff für das Gottshaus verdingt. Es sollte von gutem Eichenholz gefertigt werden, 20 Schuh (ca. 6 m) lang, 4 Schuh (ca. 1,20 m) breit und 3 Schuh (ca. 90 cm) hoch sein «alles beim besten zuberait und gemacht». Für dieses Schiff sollte ihm die Kartause 9 Gulden 5 Schilling Steiner Währung bezahlen. Bei der Absprache des Verdings erhielt er 3 Gulden 3 Schilling, am 26. Februar den Rest. Das heisst, dass er das Schiff zu diesem Datum schon fertig abgeliefert hatte. Am 6. März wurde es dem Gottshausfischer Heinrich übergeben, und er musste dafür 10 Gulden, wenig mehr als den Selbstkostenpreis, bezahlen.

1753 liess das Gottshaus selber ein neues, ziemlich grosses Schiff bauen und schuf sich damit ein unerwartetes Problem.[36] Der Fussweg nach Stein führte nämlich beim Nussbaumer See über einen Steg, den die Uerschauser und Nussbaumer zu unterhalten hatten. Er ist auf der Seenkarte genau eingetragen. Für das neue, grosse Schiff war aber dieser Steg zu niedrig und das Kloster wollte verlangen, der Steg solle auf beiden Seiten erhöht werden, damit die Fischer durchfahren konnten und «nicht das Schiff über das Land oder den Steg mit harter Mühe durchschlepen muesten». Die Nussbaumer waren ob dieser Zumutung nicht begeistert, und Josephus meint, sie seien darin vom Obervogt zu Steinegg, «der allsonsten ein durchfahr über seinen See nicht mit guethen Augen ansahe», bestärkt worden. Damit daraus nicht eine Streitsache mit dem Stand Zürich würde und die Durchfahrt

36
Urbar S. 45–46.

durch den Steinegger See in Gefahr käme, «ist das Gottshaus von dieser Praetension freywillig abgestanden», und die Fischer mussten offenbar selbst sehen, wie sie mit ihrem schönen neuen Boot zurecht kamen. Es handelte sich dabei zweifellos um den Einbaum für den Unterwaldner Fischer Ludwig Hofer, der offenbar weniger tief im Wasser lag als ein hierzulande übliches Boot.
Nachdem Hofer 1754 gestorben und sein Nachfolger entlassen war, lag der Einbaum jahrelang gänzlich vernachlässigt im Wasser, bis 1766 die Bürger von Buch ans Kloster gelangten und baten, das Gottshaus möge ihnen erlauben, ihn auf ihre Kosten aus dem Wasser zu holen und nach Buch zu führen, wo sie ihn als «Brunnenbeth, das Vieh zu tränken» benutzen wollten.[37] Es wurde ihnen erlaubt, und der Einbaum erwies sich als sehr tauglicher Brunnen.

37
URBAR S. 235.

8. GARN- UND WATTHENKEN

Was gab es immer wieder Probleme mit den «Garn- oder Watthenken»! Fanden die Fischer zunächst am Hasensee keinen bestimmten Platz, um ihre Netze aufzuhängen, mussten sie dies irgendwo auf fremdem Boden tun.[38] Dazu hatten sie zwar das Recht, aber bisweilen richtete das Vieh, das man frei laufen und weiden liess, an den Netzen Schaden an, weil die Plätze nicht eingezäunt waren. Darum verschaffte Josephus den Fischern das Recht, die Garne in der Salmwiese des Herrenhofs (auf der Karte mit Nr. 71 bezeichnet) oder in der Wiese namens Fischacker des Herrenhofs (Nr. 69) aufzuhängen, die beide eingezäunt waren.
Am untern See besass das Gottshaus ein eingezäuntes Gebiet von zwei Jucharten, genannt Wättli.[39] Es ist auf der Karte rot umfahren und mit dem Ittinger Rost bezeichnet. Dort und im Ried daneben durften die Fischer ebenfalls ihre Netze trocknen. Diese Stelle ist in der Karte als Watthenki angeschrieben. Das Ried gehörte zwar den Stammheimern, trotzdem hatte das Kloster dafür keine Entschädigung zu zahlen.
Das Wättli selber gab öfters Anlass zu Diskussionen. Der Einfang, das eingezäunte Gut, war 1548 und 1551 um 99 Gulden gekauft worden. 1737 setzte Josephus im Beisein des Priors 11 Marksteine rund um diesen Besitz. Die auf der Karte eingezeichneten, rot numerierten Marken bestanden aus Kiesel- oder Ackersteinen mit dem Zeichen des Rostes.
Ittingen musste Stammheim für das Wättli wohl Grund- und Bodenzins, aber keinen Zehnten bezahlen. Der jährliche Zins betrug

38
URBAR S. 55–57.

39
URBAR S. 57, 169–214.

viereinhalb Batzen oder neun Kreuzer. Die Stammheimer Gemeindeführer kamen alle zwei oder drei Jahre ins Kloster und holten dieses Geld ab. Früher erhielten sie dafür eine Quittung, zu Wechs Zeiten aber liessen sie das Kloster die Zahlungen selbst in ihren «Einzinsrodel» eintragen. Vor etlichen Jahren, so berichtet Josephus, schrieb das Gottshaus irrtümlich 13 ½ Batzen für zwei Jahrgänge ein, obwohl sie für drei Jahre berechnet waren. Aus Unachtsamkeit fuhr es einige Jahre so fort. Als Josephus alle Briefschaften überprüfte, fand er den Fehler, und seither wurden für zwei Jahre wieder neun Batzen bezahlt. Welch' ein genauer, zuverlässiger und exakter Buchhalter!

Als 1750 das Wättli neu verliehen wurde, entschied der Procurator, statt des Klosters sollten zukünftig die Fischer den Zins zahlen, «weilen billich derjenige die Beschwerd tragen soll, so auch den Nutzen bezieht». Die Quittungen aber sollten sie zur Aufbewahrung in die Kartause bringen. Fünf Jahre darauf kam der Gemeindediener von Stammheim zur Kartause und erkundigte sich, weshalb der Fischer nur 18 statt 27 Kreuzer (9 bzw. 13 ½ Batzen) erlege. Josephus erklärte die Sachlage und meinte, die Gemeinde hätte wohl nur ausprobieren wollen, ob das Gottshaus den Fehler bemerkt habe. Er schickte den Abgesandten wieder heim mit dem Hinweis, eigentlich hätte die Kartause die zuviel bezahlten Beträge zurückverlangen können, worauf es grosszügig verzichtet habe. Der Fischer zahlte fortan seine 18 Kreuzer.

1765 aber war Wechs Nachfolger im Amt, und schon kam wieder der Gemeindediener, gesandt vom Landschreiber zu Stammheim, und fragte, weshalb das Gottshaus zu wenig bezahle. Da der neue Procurator «noch nicht genugsamb informiert» war, gab er um des Friedens willen nach, als aber zwei Jahre später wieder 27 Kreuzer gefordert wurden, konnte er beweisen, dass 18 richtig seien, «womit sie sich befriedigen lassen».

Den Zaun um das Wättli hatten die Fischer zu unterhalten. Auch der in den See laufende Graben, der das Wasser von der oberhalb gelegenen Wiese namens Weiher in den See leitete, war offenzuhalten. Mit der Strasse am Rand des Wättlis und dem Kanal, der den Wassergraben unter dieser hindurch leitete, hatte das Gottshaus nichts zu tun, sondern das war Sache der Nussbaumer. Wieso hiess die anstossende Wiese Weiher? Hier bestand früher tatsächlich ein Weiher und Fischsammler, der ebenfalls dem Kloster

gehörte. Es hatte ihn 1507 von Junker Bernhard von Peyer gekauft. Weil aber die Nussbaumer das Wasser öfters abliessen oder auf ihre Wiesen leiteten, «alles mit höchstem Schaden der Fische», verkaufte das Gottshaus den Weiher an Nussbaumen. Doch konnte Josephus nicht mehr feststellen, wann und um welchen Preis dies geschah. Man liess den Weiher offenbar verlanden.
Es dürfte sich um den Weiher handeln, von dem im Miszellenbüchlein (s. Anm. 30) als «des Gottshus Weyer bey unserem See» die Rede ist. 1599 wurde er den Stammheimern um 11 Gulden Zins verliehen. Sie sollten darin Gersten oder Haber säen «was sy wöllen», nachher aber den Grund, d. h. die Erde daraus abführen, dort, wo man es ihnen zeigen werde. Von der Ernte hatten sie den Zehnten abzuliefern. 1602 wurde der Weiher auf gleiche Weise verliehen «... und sollen järlich geben fünfzen Gulden und dz letzte Jar den weyer aussäubern». Etwas ärgerlich notiert der Schreiber am Schluss: «Sy haben versprochen den Weyer auszefüeren ist aber nit gehalten worden». Deshalb erfolgte wohl dann der von P. Josephus erwähnte Verkauf.

Als aber 1744 die Stammheimer und Nussbaumer meinten, das «Wislin», der frühere Weiher, sei das Wättli (und gehöre dem Kloster), der Weiher aber sei der See (und gehöre ihnen), musste ihnen Josephus energisch die Tatsachen klar machen, was ihm zweifellos nicht schwergefallen sein dürfte.
Das Wättli lag zwar im Bann der Gemeinde Nussbaumen, jedoch besass diese darin kein Weiderecht. 1643 brachen die Nussbaumer gewaltsam darin ein und liessen ihr Vieh weiden, denn sie meinten, das sei ihr Recht. Die Sache kam zunächst vor das Stammheimer Gericht, das dem Kloster recht gab. Die Nussbaumer appellierten dann an den Landvogt, der nach einem Augenschein sein Urteil abgab. Darin stellte er klar, dass mehrere Fischer des Gottshauses nachlässig gewesen seien und nicht fleissig gezäunt hätten, weil sie weder das Feld bebaut noch so kostbare Netze besessen hatten wie der jetzige Fischer. So waren nun die Nussbaumer daran gewöhnt, ihr Vieh auch dort zur Weide zu treiben. Beim Augenschein des Landvogts in Anwesenheit des Priors und des Procurators von Ittingen stellte sich heraus, dass die Kartause doch im Recht war. Die Nussbaumer aber waren noch immer nicht zufrieden. Nach einem weiteren Augenschein mussten sie schliesslich nachgeben, sich darum mit dem Kloster vergleichen und diesem gar die Kosten von 55 Gulden vergüten.

9. HANFROOSEN

Und dann der fast unaufhörliche Streit um das Roosen oder Rötzen (Einlegen) von Hanf in die Seen![40] Beim Einlegen des Hanfs entstand eine gewisse Gärung, was einen üblen Geruch bewirkte und die Wasserqualität beeinträchtigte. Der Zweck des Roosens war das leichte Ablösen des Bastes vom Stengel.

1550, als sich die Kartause allmählich vom Ittinger Sturm erholt hatte, schrieb Prior Leonhard Janny ein «Memorial» an die regierenden Orte der Eidgenossenschaft, Ittingen besässe den Nussbaumer See und hätte ihn teuer gekauft. Trotzdem würden die Einwohner der umliegenden Dörfer Stammheim, Nussbaumen, Buch, Uerschhausen und andere ihren Hanf und Werg darin roosen. Sie hätten dieses Jahr so viele Burden hineingegeben, dass die Seeufer schier vollständig belegt seien, obwohl jedermann wüsste, dass es verboten sei. Die Stammheimer meinten, das sei von alters her der Brauch, und der Landvogt hätte ihnen nichts zu verbieten. Die Kartause aber machte geltend, das Gottshaus könne kaum mehr fischen, doch seien die Kartäuser, die kein Fleisch ässen, auf die Fische als Nahrung angewiesen. Wenn sie den See nicht brauchen dürften, hätten sie sich gar nicht hier niedergelassen. Das Roosen schade den Fischen, weil das Wasser davon schlecht werde, der Fische weniger würden und sie verdürben, trotzdem noch gefangene möge niemand essen. Auch der Laich werde verdorben, und das Kloster käme so um die Fische, die es um hohe Kosten an verschiedenen Orten gekauft habe, nicht zuletzt von den Stammheimern, die in einem sauberen Teich – wo niemand roosen dürfe (!) – Fische züchteten. Zudem schadeten sie auch dadurch, dass sie den Hanf und Werg mit Stecken, Steinen und anderem beschwerten und beim Herausnehmen in den See fallen liessen, wodurch die Netze der Fischer rissen. Prior Leonhard bat die Eidgenossen als Schirmherren, die Stammheimer von ihrem Tun abzubringen.

Nachdem der Prior zusammen mit dem Landvogt sein Anliegen auch persönlich vorgetragen hatte, erliessen die Eidgenossen am 24. März 1550 einen Abschied über die Sache. Darin stellten sie fest, dass der Landvogt den Stammheimern das Roosen verboten und deshalb sogar einige gefangengenommen hatte. Der Stand Zürich fand, der See liege in seinem Gebiet, und der Landvogt habe den Stammheimern nichts zu verbieten. Sie beauftragten ihren Säckelmeister Von Cham, mit dem Landvogt die Marken zu besichtigen. Weil Von Cham aber auswärts weilte, blieb die Sa-

40 Urbar S. 93–116.

che liegen. Trotzdem sollte der Landvogt namens der Eidgenossen einstweilen den Stammheimern das Roosen verbieten.
Der Prior und der Landvogt mussten aber nochmals persönlich erscheinen und die gleiche Klage vorbringen. In einem Abschied vom 15. Juni 1550 verordneten dann die Eidgenossen, der Landvogt möge in einem Mandat das Hanfroosen verbieten, und die Zürcher sollten es ihren Leuten ebenfalls untersagen. Auch müssten die Marken besichtigt werden. Der Landvogt erliess nun ein entsprechendes Mandat, das in den Kirchen verlesen werden musste. Das Verbot musste jedoch 1573, 1597 und 1645 erneuert werden, was zeigt, dass die Kirchgänger offenbar nicht immer besonders aufmerksam zuhörten. 1715 brach der Zwist erneut aus. Nach einer Besichtigung der Grenzmarken durch den Landvogt und Abgeordnete von Oberstammheim erklärten diese, das Verbot künftig achten zu wollen. Doch schon 1720 legten die Uerschhauser wieder Hanf ein, wofür sie gebüsst wurden. 1722 erfrechten sie sich, erneut zu roosen und wurden darum energisch aufgefordert, den Hanf sofort herauszunehmen. Auch hatten sie Busse zu zahlen und auch den Weibel der Kartause für seine Umtriebe zu entschädigen. Als 1746 ein so trockenes Jahr war, dass alle Roosen und Bäche austrockneten, fragten die Stammheimer ganz untertänig, ob sie ihren Hanf in den Uerschhauser See legen dürften, was ihnen gnädig gestattet wurde. 1753 aber schlug man ihnen die gleiche Bitte ab, vermutlich um nicht wieder eine Gewohnheit daraus werden zu lassen.

10. TORFNUTZUNG

Merkwürdigerweise schreibt Procurator Josephus nichts über die Nutzung des Torfs.[41] Hingegen berichtet der Zürcher Johann Konrad Fäsi (1727–1790) darüber. Dieser weilte von 1751–58 als Hauslehrer eines zürcherischen Beamten in Pfyn und schrieb in dieser Zeit eine Geschichte der Landgrafschaft Thurgau.[42] Ein Kapitel darin handelt «Von der Grabung und Brennung des Torfs».[43] Er berichtet darin, dass die Torfnutzung von England und Holland aus in die Schweiz gekommen sei, und zwar habe Johann Jacob Scheuchzer die Kenntnisse als erster verbreitet. Obervogt Wüest auf dem Wellenberg führte den Torfabbau im Thurgau ein, doch hatte er damit wenig Erfolg. Besser gelang es dann Dr. Heinrich Füssli, Obervogt der Herrschaft Pfyn, der – kaum hatte er seine Vogtei angetreten – 1742 den Torf abzubauen begann. Zu den ersten, die das Ausbeuten des Torfs von Füssli übernahmen, ge-

41
Clemens Hagen gibt in seinem Aufsatz «Zur Landschaftsgeschichte» (s. Anm. 11) zwar das hier benutzte Urbar als Quelle an, doch konnte ich keine Angaben über den Torf finden, wie sie Fäsi (vgl. die folgende Anmerkung) übermittelt.

42
Handschrift in drei Exemplaren in der thurgauischen Kantonsbibliothek Frauenfeld (Y 44, 45, 46), Teile daraus abgedruckt in Thurgauer Beiträge zur Geschichte 23 und 24.

43
Thurgauer Beiträge zur Geschichte 24, S. 9–21.

hörten die Kartause und die Komturei Tobel. Von hier aus verbreiteten sich dann die Kenntnisse in den ganzen Thurgau.
Aus einer Torfstichanleitung von etwa 1740[44] ist zu erfahren, dass die Ausbeutung des Torfs gute Beobachtung und genaue Kenntnis des geeigneten Bodens erforderte, dass immer mindestens drei Personen zusammenarbeiten mussten, nämlich einer, der den Torf stach, der zweite, der ihn auf einem Schubkarren wegführte und ein Knabe, der die Torfziegel auseinanderhieb, ablud und «aufböckelte», damit sie an der Sonne trocknen konnten. Die Arbeit musste morgens in der Frühe um vier Uhr beginnen! Die fertig getrockneten Schollen wurden zuletzt in einen luftigen Schopf getragen und dort bis zum Verkauf oder Gebrauch aufbewahrt.
Fäsi nennt in seiner Geschichte der Landgrafschaft Thurgau zwei grosse Anwendungsbereiche des Torfs. Zum einen wurde er an der Sonne getrocknet und konnte dann statt Brennholz gebraucht werden, was in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, einer Zeit des Holzmangels, sehr wichtig war. Noch nützlicher aber fand Fäsi die zweite Verwendung. Der Torf wurde zu Asche verbrannt und diese im Winter oder frühen Frühling als Dünger auf die Wiesen gestreut. Gras und Klee wuchsen danach «fast unglaublich» besser als ohne diese Torfasche.
Wenn die Kartause den Torf wirklich genutzt hat, so ist dies wohl kaum anderswo als im Gebiet unserer Seen denkbar, wo später, auch noch im letzten Weltkrieg, Torf in grossen Mengen gestochen wurde. (Vgl. dazu auch die Ausführungen bei Hagen, siehe Anmerkung 11).

44
Markus Kaiser, Eine Torfstichanleitung aus dem 18. Jahrhundert, in: Mitt. thurg. naturf. Ges. 51, Frauenfeld 1992.

11. DIE BEDEUTUNG DES NUSSBAUMER SEES

Von den drei Seen hatte der Nussbaumer See für die Kartäuser gewiss die grösste Bedeutung. Der Steinegger See stand ihren Fischern bloss zur Durchfahrt zur Verfügung, wegen der indirekten Verbindung von Hasen- und Nussbaumer See freilich wichtig genug. Der Hasensee lag zwar innerhalb der Gerichtsgrenzen der Kartause, war aber wohl zu klein, um eine grosse Rolle spielen zu können. Der Nussbaumer See hingegen, wenn auch der Gerichtsbarkeit des Landvogts unterstellt, lieferte den Mönchen lange Zeit die dringend nötige Fischnahrung. Schon die Augustiner hatten ihn zu diesem Zweck erworben. Im 16. Jahrhundert weist Prior Leonhard Janny eindringlich auf die Wichtigkeit des Sees mit seinen Fischen hin, er bezeichnet ihn geradezu als lebensnotwendig für die Kartause.

Mit dem wachsenden Reichtum des Klosters aber verloren offenbar die nahen Fischgründe zusehends ihre Bedeutung; das Kloster konnte sich von weiterher transportierte und vielleicht auch bessere Fische leisten. Lag das am Rückgang der Fische, an der Abnahme der Fischqualität? Gar an unfähigen Fischern, denen das Kloster vielleicht zudem zu grosse Lasten aufbürdete und zu kleinen Gewinn überliess? Oder hatte man etwa zu wenig auf die nötige Schonung der Bestände geachtet, wie es für das Jahr 1753 durch den fremden Unterwaldner Fischer nachweislich geschah? Jedenfalls äussert sich Procurator Josephus Wech Mitte des 18. Jahrhunderts nicht sehr begeistert und meint gar, das Kloster hätte von den Seen mehr Schaden als Nutzen, das heisst mehr Aufwand als Ertrag. Dennoch behielt es seinen Besitz, erneuerte das Lehen von St. Gallen von Fall zu Fall, allen ärgerlichen Vorkommnissen und der bisweilen verächtlichen Behandlung durch die St. Galler zum Trotz.

Nicht nur zum Lehensherrn war das Verhältnis öfters gespannt, auch mit den eigenen Untertanen, insbesondere aber mit den Stammheimern, den zürcherischen, gab es oft genug Probleme, von Frevel an Fischen über das verbotene Weiden in Garn- und Watthenken bis hin zum leidigen Roosen des Hanfs, welches das Wasser schlecht und die Fische ungeniessbar machte.

Als dann aber Mitte des 18. Jh. der Nutzen des Torfs erkannt wurde, erhielt das obere Seebachtal eine neue Bedeutung. Dienten die beiden Seen nun kaum mehr als Fischlieferanten, so wurde die Torffläche ringsherum für die Kartause überaus wichtig und nützlich, so dass das Gebiet nach wie vor dem Kloster wertvoll blieb und die Kartäuser ihren Vorgängern für dessen Erwerb gewiss dankbar sein mussten.

Denkt man heute an die Seen, steht Freizeit und Erholung im Vordergrund. Die Kartäuser äusserten sich kaum über ihr Verhältnis zur Umgebung. Dennoch gibt es einen Hinweis darauf, dass die Mönche die schöne Landschaft zu schätzen wussten. Als Leonhard Janny in der schwierigen Zeit nach dem Ittinger Sturm Prior war, bat er um 1560 den Generalprior des Ordens um die Erlaubnis, viermal im Jahr mit seinen Mitbrüdern an den See spazieren und dort etwas essen und trinken zu dürfen (vgl. Anm. 28). Kartäuser-Picknick am Seeufer im 16. Jahrhundert, das muss ein schönes Bild gewesen sein!

Adresse der Autorin:
Dr. Margrit Früh, Historisches Museum des Kantons Thurgau, CH-8500 Frauenfeld